



Satzung Fischerstecher Stepperg e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Fischerstecher Stepperg**“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „**e.V.**“

Der Sitz des Vereins ist Rennertshofen, OT Stepperg.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

Die Ziele des Vereins sind:

Die langjährige Tradition des Fischerstechens in Stepperg zu erhalten.

Den Mitgliedern sowie Interessierten die Gelegenheit zur Ausübung des Fischerstechersports zu geben.

Die Veranstaltung und Durchführung von nationalen und internationalen Fischerstecherturnieren und deren Teilnahme.

Förderung und Neugewinnung von jugendlichen Mitgliedern um den Sport des Fischerstechens möglichst lange aufrecht zu erhalten, so wie die sportliche und gesellige Kameradschaft zu pflegen.

Die Durchführung von Zillenfahrten für Vereinsmitglieder. Für Zillenfahrten mit vereinseigenen Zillen wird eine Aufwandsentschädigung erhoben. Die Aufwandsentschädigung und der Inhalt der Nutzungsvereinbarung werden durch die Vorstandschaft festgelegt.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Eine Mitgliedschaft kann auch auf Zeit erfolgen. Mitglieder auf Zeit sind solche, die dem Verein beitreten, um an den in § 2 geregelten Vereinszweck teilzunehmen. Die Dauer der Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats der Beitrittserklärung. Ein Mitgliedsbeitrag oder eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Mitgliedschaft auf Zeit gilt pro Person und entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft auf Zeit gilt für natürliche Personen, eine Mitgliedschaft kann beliebig oft vereinbart werden. Die Vorstandschaft kann Mitglieder auf Zeit ohne Begründung ablehnen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur bis zum Jahresende durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch:

- Tod des Mitglieds

- die Auflösung der juristischen Person
- die Auflösung des Vereins
- Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstandschaft

Der Ausschuss wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung ist im Wahljahr im ersten Halbjahr einzuberufen. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassier

Beisitzer.

Die Verwaltung des Vereins obliegt der Vorstandschaft. Diese ist zu allen Sitzungen durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu laden. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt. Die Entscheidungen der Vorstandschaft erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Nach Bedarf kann der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter Mitglieder zu Sitzungen laden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

Der **Schriftführer** erledigt die ihm vom 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter übertragenen schriftlichen Arbeiten. Er hat die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen zu erstellen. Die einzelnen Niederschriften sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

Der **Kassier** übernimmt die Geschäfte des Kassenwesens und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat insbesondere für den zeitgerechten Eingang der Mitgliederbeiträge und die fristgemäße Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins zu sorgen und bei Beitragsrückständen der Vorstandschaft Mitteilung zu machen. Bei der Wahl der Hausbank und in Fragen des Vermögenshaushaltes ist er an Weisungen des 1. oder 2. Vorsitzenden gebunden. Er ist verpflichtet, in der Jahreshauptversammlung und außerdem auf Verlangen, jederzeit der Vorstandschaft und den beiden durch die Jahreshauptversammlung bestimmten Kassenprüfern, Rechenschaft abzulegen.

Die **Beisitzer** unterstützen und beraten alle Vorstandsmitglieder im Bedarfsfalle nach bestem Wissen und Können.

Die Vorstandschaft übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige nachgewiesene Aufwendungen, z. B. Porto, Telefongebühren, Reisekosten für Tagungen usw. werden erstattet.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Organe des Vereins

Vorstandschaft

Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Eine elektronische Übermittlung der Einladung ist ebenfalls unter den genannten Fristen möglich.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über das Wahlverfahren entscheidet der Leiter der Mitgliederversammlung, wenn jedoch ein einziges Mitglied beantragt die Wahlen/Abstimmungen schriftlich durchzuführen so ist dessen Wunsch zu folgen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/in.

Diese beiden dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen bestehenden Verein im Ort Stepperg. Der einzelne Verein wird bei der oben genannten Mitgliederversammlung in der einfachen Mehrheit bestimmt.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 23.03.2018 beschlossen. Sie soll mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft treten und die bisherige Satzung vom 05.04.2014 (Eintragung 09.05.2016) unter der Vereinsregisternummer VR 200775 ablösen.

Stepperg, 23.03.2018